BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 24/07 R

L 6 U 1352/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 U 3157/03 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Oktober 2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung einer Verletztenrente wegen der Folgen des Arbeitsunfalls des Klägers am 24. Mai 1994 streitig. Die Beklagte lehnte eine solche ab, das Sozialgericht (SG) wies die entsprechende Klage ab (Urteil vom 27. Januar 2005) und das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die hiergegen gerichtete Berufung zurück (Beschluss vom 27. Oktober 2006), ohne die Revision zuzulassen.

2 Mit seinem am 6. August 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 11. Juli 2007, das von ihm persönlich unterschrieben und mit "Revision" überschrieben ist, wendet der Kläger sich gegen den Beschluss des LSG und begehrt weiterhin die Gewährung einer Verletztenrente sowie "Prozesskostenhilfe".

II

3 1. Die vom Kläger gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG in dem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 11. Juli 2007 eingelegte Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).

4 Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten die Revision gegen ein Urteil des LSG an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist und zwar entweder schon durch das LSG oder nachträglich durch das BSG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a SGG. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, weil das LSG die Revision in seinem Beschluss nicht zugelassen hat und im gegenwärtigen Zeitpunkt ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) nicht vorliegt.

5 Im Übrigen entspricht das Schreiben des Kläger auch nicht der zwingenden Formvorschrift des § 166 SGG, wonach natürliche Personen wie der Kläger sich vor dem BSG von einem zugelassenen Bevollmächtigten vertreten lassen müssen, so dass auch eine mögliche Umdeutung des Schreibens nicht zu einem zulässigen Rechtsmittel vor dem BSG führen kann.

6 2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Nach § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

7 a) Hinsichtlich einer Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Revisionsverfahren mangelt es an den Erfolgsaussichten für ein solches Verfahren aus den unter 1. dargelegten Gründen.

8 b) Aber auch wenn das Schreiben des Klägers in seinem Sinne dahingehend ausgelegt wird, dass er zumindest Prozesskostenhilfe für ein Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des LSG begehrt, sind die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht erfüllt.

9 Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des LSG kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind. Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.

10 Der Kläger selbst begründet seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe nur mit dem unstreitigen Arbeitsunfallgeschehen, seinem aktuellen Gesundheitszustand und seinem Gesundheitszustand vor dem Unfall. Damit legt er jedoch keinen Zulassungsgrund dar. Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist ebenfalls nicht bei der im Prozesskostenhilfeverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, VI, RdNr 70) zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.

11 Auch wenn der Kläger geltend macht, aufgrund von Sprachbarrieren sei sein Gesundheitszustand vor und nach dem Unfall nicht ausreichend berücksichtigt worden, vermag dies nicht zu einer Zulassung der Revision wegen eines Aufklärungsmangels des LSG nach § 103 SGG zu führen, zumal in den der Entscheidung zugrunde liegenden Gutachten genau auf diesen Aspekt abgestellt wurde. Ebenso wenig kann der Kläger sich auf den Umstand berufen, dass das SG ohne Zustimmung der Beklagten, wohl aber mit der des damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers ohne mündlichen Verhandlung entschieden hat (§ 124 Abs 2 SGG).

12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS